

können? Das ist der eigentliche Grund, weshalb der Bund die 120 000 Quadratmeter als Realersatz behalten möchte. Sie werden ihrer bisherigen Nutzung nicht entzogen.

Es ist von der Liegenschaftsverwaltung meines Departementes ausgerechnet worden, was der Bund bis jetzt hier an Zinsen bezahlt hat. Man hat die ganze rückwirkende Verzinsung des Bundesdarlehens an den Aero-Club Olten wie auch die Notariats- und Grundbuchkosten aufgerechnet. Wenn man alle diese Kosten durch diese 120 000 Quadratmeter Land dividiert, dann gibt das einen Kaufpreis von 14 Franken pro Quadratmeter. Das soll im Rahmen dessen liegen, was heute für solches Land etwa bezahlt wird. Vielleicht ist das eher noch etwas billig. Ein Geschäft macht niemand damit. Es ist also nicht etwa so, dass der Aero-Club Olten etwas daran verdienen könnte, wie mir das von der Liegenschaftsverwaltung schriftlich bestätigt wurde. Es wird nur das bezahlt, was der Aero-Club bis jetzt ausgelegt hat. Ich glaube also, dass dieses Land als Realersatz in Reserve gehalten werden sollte.

Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihrer Finanzkommission, die sich vorhin mit dem Geschäft auseinandergesetzt und den Herrn Direktor des Luftamtes angehört hat, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.066

Kantonsverfassungen. Gewährleistung Constitutions cantonales. Garantie

NW, FR, AI, GE

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Oktober 1982 (BBI III, 765)
Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1982 (FF III, 725)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schönenberger, Berichterstatter: Wir haben heute über die geänderten Verfassungen der Kantone Nidwalden, Freiburg, Appenzell-Innerrhoden und Genf zu befinden. Die Gewährleistungskommission hat die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1982 überprüft und hat in keinem Fall Einwendungen zu erheben.

Im Kanton Nidwalden betrifft die Änderung einzig die Herabsetzung der Altersgrenze für das Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten von bisher 20 auf neu 18 Jahre. Dagegen ist von Bundesrechts wegen nichts einzuwenden.

Unschön ist höchstens die Bestimmung im neuen Artikel 8 der Nidwaldner Verfassung, wonach Aktivbürger ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, handlungsfähig ist und dem nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Der Begriff «Handlungsfähigkeit» im Sinne des Zivilrechtes setzt an sich die Volljährigkeit, also das zurückgelegte 20. Altersjahr voraus. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass das Bundeszivilrecht durch den Artikel 8 der Verfassung des Kantons Nidwalden nicht tangiert wird. Eine redaktionell unglückliche Fassung rechtfertigt es selbstverständlich nicht, die Gewährleistung zu versagen.

Mit der Änderung des Artikels 2 seiner Verfassung will der Kanton Freiburg die Gleichbehandlung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche auf seinem Gebiet sicherstellen. Die übrigen Religionsgemeinschaften

unterstehen dem Privatrecht. Es kann ihnen aber durch Gesetz, wenn es ihre gesellschaftliche Bedeutung rechtfertigt, die öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt werden.

Der Kanton Appenzell-Innerrhoden ändert in Artikel 47 und 48 das Initiativrecht, indem er das bisher nur in sehr allgemeiner Form in der Verfassung verankerte Gesetzes- und Verfassungsinitiativrecht ausführlicher regelt. Der neue Artikel 23 der innerrhodischen Verfassung befasst sich mit der Behandlung von Landsgemeindevorlagen.

Schliesslich ändert auch der Kanton Genf seine Verfassung, indem er verschiedene Referendumsfristen um 10 Tage auf 30 bis 40 Tage verlängert. Sodann hat der Kanton Genf einen Umweltschutzartikel als Artikel 160 B in seine Verfassung aufgenommen.

Sämtliche dieser Verfassungsänderungen entsprechen den Vorschriften des Bundesrechtes. Nachdem Eintreten auf die Vorlage obligatorisch ist, beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Gewährleistungskommission die Genehmigung des Bundesbeschlusses *in globo*.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.018

Strafgesetzbuch.

Terrorismus. Bundesgesetz und Abkommen

Terrorisme. Code pénal et convention

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwurf vom 24. März 1982 (BBI II, 1)
Message, projets de loi et d'arrêté du 24 mars 1982 (FF II, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1982
Décision du Conseil national du 27 septembre 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Zu den gefährlichsten Erscheinungen unserer Zeit gehört der Terrorismus, der, um irgendwelchen politischen Zielen zu dienen – angeblich zu dienen, scheinbar zu dienen –, kriminelle Mittel ergreift und dabei vorsätzlich und in schwerster Weise wehrlose Menschen trifft, die mit den vorgegebenen Zielen oder dem Widerstand gegen die Verwirklichung dieser Ziele überhaupt nichts zu tun haben.

Die Schweiz gehört zum Glück bisher – anders als zum Beispiel unser Nachbarland Frankreich – nicht zu den vom Terrorismus besonders betroffenen Ländern. Immerhin haben uns in jüngster Zeit die Bombenanschläge armenischer Irredentisten und die Besetzung der polnischen Botschaft gezeigt, dass wir von dieser Geißel unserer Epoche nicht ausgespart bleiben. Wir haben daher alles Interesse an

Kantonsverfassungen. Gewährleistung

Constitutions cantonales. Garantie NW, FR, AI, GE

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1982 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | V |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Wintersession |
| Session | Session d'hiver |
| Sessione | Sessione invernale |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 09 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 82.066 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 14.12.1982 - 17:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 679-679 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 011 170 |